



Reglement Datenschutz

Von der Synode erlassen am 4. Dezember 2006:

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Dieses Reglement dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über welche die Organe der Landeskirche und der Kirchgemeinden Daten bearbeiten.

Art. 2 Begriffe

- a) *Personendaten* sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder Personenverbindung beziehen.
- b) Als *Bearbeiten* gilt jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

Art. 3 Verantwortung

Für den Datenschutz ist das Organ verantwortlich, welches die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

B) Datenbearbeitung

Art. 4 Zulässigkeit des Bearbeitens

- 1 Organe der Landeskirche und der Kirchgemeinden dürfen Personendaten nur soweit sammeln und anderweitig bearbeiten, als es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

- 2 Personendaten dürfen nicht wider Treu und Glauben und nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 3 Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

Art. 5 Beschaffung von Daten

Die Beschaffung von Daten muss für die betroffene Person erkennbar sein, ausser sie habe ihre Daten allgemein zugänglich gemacht.

Art. 6 Bekanntgabe von Daten

- 1 Daten können anderen Organen der Landeskirche, der Kirchgemeinden, des Kantons, der Einwohnergemeinden oder Privaten bekannt gegeben werden, wenn
 - a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger die Daten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt oder
 - c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.
- 2 Untersteht der Empfänger oder die Empfängerin nicht diesem Reglement, so dürfen die Daten nur bekannt gegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bearbeitung nach den Grundsätzen dieses Reglements erfolgt.
- 3 Im Einzelfall kann Privaten auf Gesuch Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum sowie Zu- und Wegzug einer Person bekannt gegeben werden, auch ohne dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind. Diese Daten können auch systematisch geordnet bekannt gegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass sie ausschliesslich für schutzwürdige ideelle Zwecke verwendet werden.

Art. 7 Einschränkungen

Die Bekanntgabe von Daten kann aus überwiegenden öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen eingeschränkt, mit Auflagen verbunden oder verweigert werden.

Art. 8 Sperrung

- 1 Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte sperren lassen.
- 2 Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet ist oder glaubhaft gemacht wird, dass die Sperrung rechtsmissbräuchlich erfolgte.

Art. 9 Datensicherung

Wer Daten bearbeitet, sichert sie durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Entwendung sowie vor unbefugter Kenntnisnahme und Bearbeitung.

Art. 10 Vernichten und Archivieren von Daten

- 1 Personendaten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten, soweit sie nicht archiviert werden.
- 2 Die Archivierung von Daten richtet sich nach dem Reglement Archive.

C) Schutz der betroffenen Personen

Art. 11 Auskunft

- 1 Das verantwortliche Organ erteilt jeder Person Auskunft darüber, welche Daten über sie bearbeitet werden und gewährt ihr Einsicht in diese Daten.
- 2 Auskunft und Einsicht können unter Angabe des Grundes eingeschränkt, verweigert oder aufgeschoben werden, wenn überwiegende öffentliche oder schutzwürdige Interessen einer Drittperson dies erfordern.

Art. 12 Berichtigung, weitere Rechte

Die betroffene Person und wer sonst ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, dass

- a) unrichtige Daten berichtigt werden
- b) die widerrechtliche Bearbeitung von Daten unterlassen wird
- c) widerrechtlich bearbeitete Daten vernichtet oder die Folgen widerrechtlicher Bearbeitung beseitigt werden.

Art. 13 Verfahren

- 1 Über Gesuche um Einsicht und Auskunft sowie um Begehren im Sinne von Art. 12 entscheidet das verantwortliche Organ.
- 2 Seine Verfügung kann wie folgt mit Beschwerde angefochten werden
 - a) Verfügungen von Organen der Landeskirche beim Kirchenrat
 - b) Verfügungen von Organen der Kirchgemeinden bei der Kirchengemeinschaft
- 3 Das Verfahren richtet sich nach Art. 14 ff. des Reglements Verwaltungsverfahren.

Art. 14 Aufsicht

- 1 Der Kirchenrat wählt ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutzaufsichtsorgan.
- 2 Dieses überwacht die Einhaltung dieses Reglements und der übrigen Datenschutzbestimmungen durch die Organe der Landeskirche und der Kirchgemeinden.
- 3 Es berät Private sowie die Organe der Landeskirche und der Kirchgemeinden in Fragen des Datenschutzes. Es kann Auskünfte einholen, Einsicht in die bearbeiteten Daten nehmen und Empfehlungen abgeben, hat aber keine Entscheidungsbefugnisse.
- 4 Das Aufsichtsorgan untersteht der Schweigepflicht (Art. 29 Kirchenverfassung).
- 5 Es erstattet dem Kirchenrat alljährlich und nach Bedarf Bericht über seine Tätigkeit.
- 6 Das Aufsichtsorgan wird durch die Landeskirche entschädigt.

D) Schlussbestimmungen

Art. 15 Vollzugsbestimmung

Der Kirchenrat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen und Weisungen.

Art. 16 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾
- 2 Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten. ²⁾

1) Die Referendumsfrist ist am 16. April 2007 ungenutzt abgelaufen

2) 1. Juni 2007 (KR vom 17. April 2007)